



Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland e.V.
Ortsverband Weinstadt

**BUND-Ortsverband Weinstadt, Robert Auersperg, Ziegeleistr.28, 71384
Weinstadt**

Reinhard Schlegel - Leiter des Stadtplanungsamts
r.schlegel@weinstadt.de

Markus Baumeister - Leiter des Tiefbauamts
m.baumeister@weinstadt.de

baldauf architekten und stadtplaner gmbh
k.ludwig@baldaufarchitekten.de

Robert Bader – Untere Naturschutzbehörde LRA Waiblingen
R.Bader@Rems-Murr-Kreis.de

Für Rückfragen:

Robert.Auersperg@t-online.de
Telefon: 07151/66954

Klausdieter.Meissner@t-online.de
Telefon: 07151/609286

Weinstadt, 02.04.2020

**Aufstellung des Bebauungsplans „Schreibbaum 1. Änderung und Erweiterung“
mit örtlichen Bauvorschriften im Stadtteil Endersbach
Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
Unser Zeichen: BUND-Weinstadt „Schreibbaum 1. Änderung und Erweiterung“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen und die Möglichkeit der Abgabe einer **gemeinsamen Stellungnahme** des Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (**BUND**), Ortsverband Weinstadt, und Landesnaturschutzverband BW (**LNV**), Arbeitskreis Rems-Murr-Kreis, als Dachverband der Naturschutzverbände.

Ergänzend zur **Artenschutzrechtlichen Beurteilung (Phase I) der Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung – J. Trautner** vom September 2019 geben wir folgende Stellungnahme ab:

Für die in der Artenschutzrechtlichen Beurteilung des Büros Trautner vom September 2019 aufgeführten streng geschützten Arten sind **vertiefende Untersuchungen und Auswertungen** notwendig.

Nachweise für das Vorkommen von **Zauneidechsen** wurden geführt. Allerdings fehlen noch Angaben zur Anzahl und der Verbreitung im Untersuchungsbericht. Diese Daten sind noch zu erheben und uns noch mitzuteilen. Wir fordern, dass die **Eidechsenmaßnahmenflächen** (Abb.3 der Artenschutzrechtlichen Bewertung) vergrößert werden. Auch muss gewährleistet sein, dass diese Flächen auf Dauer erhalten werden. Ein vollständiges Zuwachsen durch Gestrüpp muss verhindert werden.

Sichtbeobachtungen von **Schlingnattern** sind recht schwierig. Die Erfassung dieser streng geschützten Art kann durch Auslegen unter anderem durch Schaltafeln unterstützt werden. Allerdings müssten Schaltafeln und ähnliche künstliche Verstecke bereits im März eines Jahres erfolgen.

Das verbrachte Grünland (Abb. 2) ist auch **potenzielles Habitat** für den **Großen Feuerfalter** und den **Nachtkerzenschwärmer**. Es sind noch vertiefende Untersuchungen durchzuführen. Zu berücksichtigen ist, dass dieses potentielle Habitat durch den Bau eines Parkplatzes wesentlich verkleinert worden ist. **Vor dem Bau des Parkplatzes wurde keine Artenschutzrechtliche Prüfung** durchgeführt, obwohl das Potential für ein Vorkommen von streng geschützten Arten nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vorhanden war. Es wären danach bereits vor dem Bau des Parkplatzes eventuell notwendige CEF-Maßnahmen notwendig gewesen. Beide Arten wurden in dem an das Plangebiet anschließenden Baugebiet „Halde V“ kartiert.

Wir fordern, dass für die potenziell im verbrachten Brachland vorkommenden Arten **umfangreiche CEF-Maßnahmen** durchgeführt werden. Es sind unter anderem auf den Großen Feuerfalter abgestimmte Pflegepläne zu erstellen. **Regelmäßige Monitorings** über den Erfolg der CEF-Maßnahmen sind durchzuführen.

In der **Streuobstwiese** können neben **Fledermäusen** auch **streng geschützte Vogelarten** vorkommen. Zum Beispiel gehört der **Bluthänfling** zu den stark gefährdeten Arten, die **Klappergrasmücke** ist in der Vorwarnliste der Roten Liste der Brutvogelarten BW (6.Fassung) aufgeführt.

Für die Erfassung der Brutvogelvorkommen ist die Revierkartierungsmethode gemäß den Methodenstandards von SÜDBECK et al. (2005) anzuwenden. Es sind **mindestens sechs Begehungen** während des Untersuchungszeitraums erforderlich. Alle Untersuchungen müssen gemäß der artspezifischen Empfehlungen in SÜDBECK et al. (2005) und zu geeigneten Jahres- und Tageszeiten sowie unter geeigneten Witterungsbedingungen durchgeführt werden. Erfassungstage und -zeiten sowie die zum jeweiligen Zeitpunkt vorherrschenden Witterungs-verhältnisse müssen tabellarisch dokumentiert werden.

Wir fordern **umfangreiche Untersuchungen der Arten, die unter Punkt 4 der Artenschutzrechtlichen Prüfung** des Büros Trautner aufgeführt sind.

Wir fordern, dass die bestehende Streuobstwiese und der alte Schuppen als Lebensraum für die geschützten Arten erhalten bleiben.

Wegen des Erhalts der Streuobstwiese weisen wir auf die **geplante Gesetzesänderung zum Schutz von Streuobstwiesen** hin.

„Gesetzentwurf § 33a NatSchG BW und §4 (7) Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz zur Erhaltung von Streuobstbeständen

(1) Streuobstbestände im Sinne des § 4 Absatz 7 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG), die eine Mindestfläche von 1 500 m² umfassen, sind zu erhalten. (2) Streuobstbestände im Sinne des Absatzes 1 dürfen nur mit Genehmigung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Streuobstbestandes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Streuobstbestand für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder für den Erhalt der Artenvielfalt von wesentlicher Bedeutung ist. Maßnahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und Nutzung sowie Pflegemaßnahmen sind keine Umwandlung.

(3) Umwandlungen von Streuobstbeständen im Sinne des Absatzes 1 sind auszugleichen. Der Ausgleich erfolgt vorrangig durch eine Neupflanzung innerhalb einer angemessenen Frist.“

Die Formblätter zum „**Antrag auf Bestätigung der Eignung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG**“ sind zu verwenden (siehe Anlage). Kopien der ausgefüllten Formulare bitten wir Sie uns zur Verfügung zu stellen.

Unabhängig von durchzuführenden CEF-Maßnahmen kann der BUND-Ortsverband Weinstadt bei notwendigen Neupflanzungen von Streuobstbäumen beratend behilflich sein. Wir sind in regelmäßigem Kontakt mit Herrn Herr Felice Fierro bei der Stadtverwaltung Weinstadt. Unsere Vorschläge z notwendigen **Pflegemaßnahmen und Nachpflanzungen im Streuobstgebiet „Rainwald“** liegen Herrn Fierro vor.

Weitere Forderungen und Anmerkungen zum Verfahren:

Textteil zu „Schreibbaum 1. Änderung und Erweiterung“

A9.2 Dachbegrünung / Solarkollektoren / Photovoltaik

Im Rahmen der **Energiewende** und des **Klimaschutzes** ist es unseres Erachtens notwendig, Neubauten nur in Verbindung von **Solarkollektoren** oder **Photovoltaikanlagen** zu erstellen. Wir fordern, dass dies **verbindlich** in den **Bebauungsplan** aufgenommen wird.

Dass Dachbegrünung verbindlich vorgeschrieben werden soll, wird von uns begrüßt. Allerdings **lehnen wir eine „intensive Begrünung“** ab. Dadurch wären artenarme Grasmischungen und ähnliche artenarme Bepflanzungen möglich.

Aus ökologischen Gründen fordern wir, dass ausschließlich eine „**extensive Begrünung**“ mit **artenreichen Kräutermischungen** in den Bebauungsplan aufgenommen wird.

A9.3 Maßnahmen zum Artenschutz entlang der Bahn

Wir bitten, uns die **fehlenden Unterlagen** noch zur Verfügung zu stellen.

A12 Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen

Wir fordern, dass ausschließlich eine **insektenfreundliche Bepflanzung** erfolgt. Schottergärten und Lorbeersträucher sind ökologisch weitgehend wertlos und dürfen in einem neuen Baugebiet nicht gestattet werden. Entsprechende Festsetzungen müssen in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

A12.1 ff Pflanzbindung – Pflanzzwang

Die Ausführungen zu diesen Punkten sind **noch unvollständig**. Wir bitten Sie dazu noch um nähere Angaben und um Vorlage der Pflanzlisten.

Wir fordern, dass beim **Straßenbegleitgrün** und an **Böschungen artenreiche Wiesenmischungen** verwendet werden.

Hinweise zur ökologisch orientierten Pflege von Gras- und Gehölzflächen an Straßen wurden vom Ministerium für Verkehr und Infrastruktur veröffentlicht.

Weitere Anmerkungen:

Transparentes und spiegelndes Glas können Vögel nicht erkennen. Sie sehen nur die dahinter liegende bzw. sich spiegelnde Landschaft und kollidieren mit diesen Glasfronten. Viele verletzte Tiere fliegen noch in Panik davon und sterben später an den Folgen der Kollision.

Nach Angaben des LNV **verunglücken allein in Baden-Württemberg jährlich etwa 15 Millionen Vögel** durch Kollisionen mit Glas.

Lösungsmöglichkeiten gibt es viele. So kann für Gläser, bei denen nicht die Durchsichtigkeit, sondern nur der Lichteinfall gewünscht wird, lichtdurchlässiges Glas wie Ornamentglas, Pressglas, Milchglas etc. verwendet werden. Falls Bauten mit transparentem oder spiegelndem Glas gewünscht werden, sollte nur auf die als „**hochwirksam getestete Muster auf Gläser**“ zurückgegriffen werden.

Am sinnvollsten wird die **vogelfreundliche Bauweise bereits in der Planung** mit Glas berücksichtigt.

Das Verfahren befindet sich offensichtlich noch in der Entwurfsphase. Zu einigen Punkten wurden bereits detaillierte Angaben gemacht. **Aber die ökologischen Planungen wie der Umweltbericht, die Eingriffs- und Ausgleichsbilanz mittels der Ökopunkteverordnung fehlen** noch. Auch sind keine Ausführungen erfolgt, wo und wann die notwendigen CEF-Maßnahmen umgesetzt werden.

Die fehlenden Unterlagen müssen uns nach Fertigstellung zur Verfügung stehen. Aufgrund der noch unvollständigen Unterlagen behalten wir uns weitere Stellungnahme vor.

In der **geplanten Änderung des § 22 NatSchG BW** ist auch vorgesehen, dass alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen und Maßnahmen die **Belange des Biotopverbunds** berücksichtigen. Wir bitten Sie, dies in den Planungen noch zu einzubeziehen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.